



Vorlagennummer: VO/2026/14842
Vorlagenart: Bericht öffentlich
Datum: 22.01.2026
Federführend: 1.201 - Haushalt und Steuerung
Bearbeitung: Manfred Uhlig

Bericht zur Erhöhung der Hundesteuer

Beratungsfolge:		
20.04.2026	Senat	zur Senatsberatung
28.04.2026	Hauptausschuss	zur Vorberatung
30.04.2026	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	zur Entscheidung

Ausgangslage

Im Rahmen der Sondersitzung zum Haushalt 2026 der Lübecker Bürgerschaft am 06.12.2025 ist folgende Konsolidierungsmaßnahme als Haushaltsbegleitbeschluss gefasst worden (14306-01-01/25):

„Die Hundesteuer wird auf 160 EUR/ Hund erhöht, für als gefährlich eingestufte Hunderassen auf 680 EUR/Hund“.

Die Umsetzung des Beschlusses bedingt eine Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Hansestadt Lübeck (Hundesteuersatzung).

Zuletzt wurde die Hundesteuer zum 01.01.2015 angepasst und auf den derzeitigen Steuersatz von 144,00 EUR pro Hund und Jahr erhöht und entsprach somit einer Steigerung von 1 Euro pro Monat. Für die Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens ist entscheidend, dass die Jahressteuer einen Betrag umfasst, der durch 12 teilbar ist. Viele Steuerpflichtige nutzen die Möglichkeit der freiwilligen monatlichen Ratenzahlung, auch werden insbesondere Hundeanmeldungen zum Monatsbeginn vorgenommen, sodass ein „glatter“ Steuerbetrag effizienter zu verarbeiten ist.

Um dieses weiterhin zu gewährleisten, wird vorgeschlagen, die Erhöhung erneut bei 1 Euro pro Monat zu belassen, sodass ein Jahresbetrag von 156,00 EUR fällig wird.

Die Gefährlichkeit eines Hundes wird in Schleswig-Holstein nicht anhand der Rasse bestimmt. In der Hansestadt Lübeck erfolgt die Feststellung durch die Ordnungsbehörde (§ 7 Gesetz über das Halten von Hunden – HundeG). Das Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein (KAG) lässt hier keinen Spielraum bei der Höhe des Steuersatzes zu. So heißt es in § 3 (6) KAG: „Bei der Erhebung der

Hundesteuer darf die Höhe des Steuersatzes für das Halten eines Hundes nicht von der Zugehörigkeit des Hundes zu einer bestimmten Rasse abhängig gemacht werden.“ Somit kann aufgrund der Rechtssicherheit lediglich der Steuersatz für als gefährlich erklärte Hunde angepasst werden. Der Steuersatz darf in keinem Zusammenhang mit der Rasse stehen. Hinsichtlich der Höhe wird aus oben genannten Gründen ein Betrag von 684,00 Euro vorgeschlagen.

Im Vergleich mit den anderen kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein wird die Hansestadt Lübeck bei den ersten zu versteuernden Hunden im oberen Bereich, jedoch bei den darüber hinaus zu versteuernden Hunden erheblich darunter (in Lübeck: ein Hund = ein Steuersatz)

liegen:

Stadt	Steuersatz Ersthund in €	Steuersatz Zweithund in €	Steuersatz Weiterer Hund in €	Steuersatz Gefährlicher Hund in €
Lübeck	156,00	156,00	156,00	684,00
Kiel	150,00	225,00	285,00	
Flensburg	132,00	180,00	210,00	600,00
Neumünster	120,00	138,00	165,00	

Der Vergleich zu den angrenzenden Gemeinden ergibt folgendes Bild:

Gemeinde/Stadt	Steuersatz Ersthund in €	Steuersatz Zweithund in €	Steuersatz Weiterer Hund in €	Steuersatz Gefährlicher Hund in €
Lübeck	156,00	156,00	156,00	684,00
Bad Schwartau	120,00	144,00	168,00	720,00 – 1008,00
Stockelsdorf	78,00	156,00	198,00	
Ratekau	120,00	156,00	192,00	684,00
Hamberge	36,00	96,00	180,00	360,00- 1800,00
Krummesse	50,00	60,00	70,00	400,00
Groß Grönau	70,00	120,00	200,00	600 - 900
Herrnburg/ Lüdersdorf	55,00	77,00	88,00	550,00 – 1100,00

Finanzielle Auswirkungen

In der Hansestadt Lübeck sind derzeit rund 10.800 Hunde steuerlich erfasst. Nach Abzug von Hunden, die einer Befreiung bzw. einer Ermäßigung (rund 200) unterliegen, verbleiben noch 10.600 Hunde, für die der volle Jahresbetrag fällig wäre. Hier muss allerdings berücksichtigt werden, dass rund 600 Steuerpflichtige einen Antrag auf Teilerlass nach § 228 Abgabenordnung jährlich stellen. Bei Bewilligung des Antrages reduziert sich die Steuer auf die Hälfte. Als gefährlich erklärte Hunde sind vier Hunde erfasst. Somit stellt sich folgendes Bild dar:

Steuersatz	Anzahl Hunde	Steueraufkommen in EUR
144,00 €	10.000	1.440.000
72,00 € (Erlass nach AO)	600	43.000
618,00 € (gefährl.)	4	2.472
		1.485.472

Steuersatz	Anzahl Hunde	Steueraufkommen in EUR
156,00 €	10.000	1.560.000
78,00 € (Erlass nach AO)	600	46.800
684,00 € (gefährl.)	4	2.736
		1.609.536

In der Gesamtsumme würde sich ein Mehrertrag von rund **125.000 EUR** per anno ergeben, sofern die Anzahl der gemeldeten Hunde stabil bleibt.

Eine Erhöhung der Hundesteuer kann vor dem Hintergrund der Gesamtkosten für die Hundehaltung auch zur Folge haben, dass sich Hundehaltenden dazu entscheiden, den Hund abzugeben. In diesen Fällen kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Fallzahlen im Tierheim erhöhen. Dies kann ggf. zusätzliche Kosten für die Hansestadt Lübeck auslösen, da zusätzliche Unterbringungskapazitäten zu schaffen wären.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft. Bei Anpassung der vorhandenen Satzung im Lichte der Rechtsprechung ist auch das rückwirkende Inkrafttreten zu beachten (§ 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 KAG SH). Dabei ist sicherzustellen, dass die Steuerpflichtigen nicht schlechter gestellt werden als bei Anwendung der bisherigen Satzungsregelung (Schlechterstellungsverbot gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 KAG S-H). Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine Jahressteuer, eine unterjährige Veränderung des Steuersatzes ist daher nicht geboten. Abgabenrechtlich entsteht die Steuer mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist (§ 11 Abs. 1 Satz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG SH) i.V.m § 38 Abgabenordnung (AO)). Am Beispiel für das Jahr 2026 bedeutet dies, dass der Tatbestand der Hundehaltung für das Rechnungsjahr 2026 mit Ablauf des Jahres 2026 verwirklicht ist. Damit entsteht der Steueranspruch auch erst zu diesem Zeitpunkt. Insofern handelt sich mit dem Inkrafttreten zum 01.01.2026 um eine „unechte“ Rückwirkung, die zulässig ist. Bestandskräftige Bescheide werden von der Rückwirkung der Satzung nicht erfasst.

Gemäß § 3 Abs. 8 KAG i.V.m § 11 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Hansestadt Lübeck sieht vor, dass Vorauszahlungen auf die zu erwartende Steuer erhoben werden. Die Höhe der Vorauszahlung basiert auf einer Steuerschätzung. Grundlage hierfür ist im Regelfall der jeweils anzusetzende Steuersatz. Soweit Vorauszahlungsbescheide für das Jahr 2026 ergangen sind, werden diese Anfang 2027 mit der Erstellung der Festsetzungsbescheide auf Grundlage des ab 01.01.2026 gültigen Steuersatzes erhoben.

Steuerbefreiung Assistenzhunde

Bisher sieht die Hundesteuersatzung eine auf Antrag mögliche Befreiung für das Halten von Hunden vor, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind (siehe § 6 der Satzung).

Um eine steuerliche Gleichbehandlung vergleichbarer Anspruchsberechtigter zu schaffen, wird die auf Antrag mögliche Steuerbefreiung für das Halten von Assistenzhunden mit aufgenommen. Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) enthält Regelungen über Assistenzhunde und gibt eine Legaldefinition vor: Ein Assistenzhund ist ein unter Beachtung des Tierschutzes und des individuellen Bedarfs eines Menschen mit Behinderungen speziell ausgebildeter Hund, der aufgrund seiner Fähigkeiten und erlernten Assistenzleistungen dazu bestimmt ist, diesem Menschen die selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, zu erleichtern oder behindertenbedingte Nachteile auszugleichen (§ 12 e Abs. 3 BGG).

Anlage(n):

- 1 - Stellungnahme Tierheim zum Beschluss der Bürgerschaft zur Hundesteuer (öffentlich)

Bürgermeister Jan Lindenau

Stellungnahme zum Beschluss der Bürgerschaft zur Erhöhung der Hundesteuer vom 06.12.2025

„Die Hundesteuer wird auf 160 Euro/Hund erhöht, für als gefährlich eingestufte Hunderassen auf 680 Euro/Hund.“

Ein fatales Signal an den Tierschutz Lübeck!

Während wir im Tierheim Lübeck unter der wachsenden Kostenlast zusammenbrechen, beschlossen CDU, FDP und die Grünen eine deutliche Erhöhung der Hundesteuer. Das Unverständnis bei uns im karitativen Tierschutz über eine derartige Ignoranz steigt.

Wir wissen: Steuern sind nicht zweckgebunden und fließen in den allgemeinen kommunalen Haushalt. „Somit finanzieren Hundehalter mit ihrer Abgabe etwa auch die Renovierung der Diensträume oder die Dienstwagen der Stadtverwaltung.“ Währenddessen müssen wir uns vielfach anhören, dass nicht genügend Geld da sei. In der Folge müssen wir deshalb für die Aufgaben, die wir im öffentlichen Auftrag der Hansestadt Lübeck übernehmen, wie die Fundtierbetreuung, eigene Gelder zuschießen. Angesichts der Rekordeinnahmen aus der Hundesteuer kann es nicht länger sein, dass das Tierheim Lübeck die Hansestadt Lübeck aus Spendengeldern quasi subventioniert.

Städte und Gemeinden sind aus Sicht des Tierschutzes Lübeck sowieso schon die heimlichen Gewinner des coronabedingten Haustierbooms der vergangenen zwei Jahre, in denen sich viele Menschen vor allem Hunde und andere Tiere neu angeschafft haben – oft spontan und unüberlegt. Währenddessen muss aber der karitative Tierschutz bis heute die Folgen oft falsch verstandener Tierliebe alleine schultern: Im Tierheim Lübeck wurden und werden immer mehr Hunde mit erhöhtem Betreuungsaufwand aufgenommen und versorgt. Eine Erhöhung der Hundesteuer wird diese Lage wahrscheinlich noch weiter verschärfen mit noch mehr Folgekosten und Tierabgabeanfragen.

Hinzu kommt: Auch Hundehalter, die das Tierheim entlasten, indem sie ihr Tier adoptieren statt kaufen, werden zur Kasse gebeten. Nur wenige Kommunen erlassen oder reduzieren die Hundesteuer für Hunde aus dem Tierheim. Vorreiter hierfür ist die Stadt Uelzen. Hier sind Hunde, die aus dem Tierheim adoptiert wurden, dauerhaft von der Hundesteuer befreit.

Lübeck, 16.02.2026

Der Vorstand (Susanne Tolkmitt, Cay Cruse, Kay Bröder und Jan-Martin Wagener)